

## Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Engineering-, Supportleistungen und Softwarepflege

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Bestellers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Besteller im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist ausschließlich die Rechtseinheit, mit der dieser Vertrag zustande kommt.
- 1.2 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 1.4 Diese Leistungen gelten für den Verwendungszweck, der im Statement of Work oder im Benutzerhandbuch des Produktes ([www.etas.com/manuals](http://www.etas.com/manuals)) oder in der Produkt- oder Servicebeschreibung definiert ist und auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr (B2B) beschränkt ist. Soweit nicht abweichend schriftlich (z.B. im Statement of Work) geregelt, gelten diese Leistungen für den Markt, in dem ETAS das ETAS Produkt in den Verkehr bringt („Zielmarkt“).
- 1.5 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Leistungen an den Besteller.

### 2. Leistungsumfang/Leistungserbringung

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Leistungsgegenstand nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften sowie Leistungsmerkmale (einschließlich technische Daten) aufzuweisen. Wir behalten uns vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in unseren Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-) Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Besteller hieraus Rechte gegen uns herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schulden wir Beratung nur insoweit, als diese von uns als vertragliche Hauptpflicht übernommen wurde.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Subunternehmer (verbundene Unternehmen sowie Dritte) zur Leistungserbringung einzusetzen. Soweit die Leistungserbringung durch

den jeweiligen Subunternehmer eine Überlassung von vertraulichen Informationen und Unterlagen des Bestellers erfordert, erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass diese zum Zwecke der Leistungserbringung an unsere Subunternehmer weitergegeben werden dürfen. Vor einer solchen Weitergabe werden wir dafür Sorge tragen, dass der jeweilige Subunternehmer zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist.

### 3. Softwarepflege

- 3.1 Der Besteller hat nur einen Anspruch auf die in diesem Artikel beschriebene Softwarepflege, wenn ein separat abzuschließender Softwarepflegevertrag für die betreffende Lizenz mit der ETAS besteht. Der Softwarepflegevertrag ist mit dem Lizenzvertrag abzuschließen. Die nachfolgend beschriebenen Softwarepflegeleistungen werden grundsätzlich nur für die jeweils zeitlich letzte Programmversion der zu pflegenden Software erbracht. Unterstützungsleistungen für frühere Programmversionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.2 Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind folgende Leistungen von der Softwarepflege umfasst:
  - Lieferung von allgemein verfügbaren Updates und neuen Versionen, die sowohl Fehlerkorrekturen, Funktionserweiterungen bzw. Anpassungen an technische Rahmenbedingungen enthalten können;
  - Lieferung von Patches und Fixes zur Behebung oder Umgehung kritischer Fehler;
  - Bereitstellung von Informationen zu Einschränkungen, Fehlerkorrektur bzw. Fehlerumgehung;
  - Technische Unterstützung per Telefon oder E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von ETAS (Montag bis Freitag ausgenommen gesetzliche Feiertage) bei routinemäßigen bzw. einfach zu beantwortenden Fragen zur Installation und Nutzung der Software („How-to“ Fragen) sowie bei auftretenden Fehlern.
- 3.3 Softwarepflegeleistungen umfassen nicht die Unterstützung bei
  - der Integration der Software und aus der Integration resultierende Folgen für Drittprodukte;
  - Design und Entwicklung von Anwendungen, die die Software nutzen;
  - Einsatz der Software außerhalb der vereinbarten oder spezifizierten Umgebung;
  - Problemen und Fehlern, die durch ein nicht von ETAS geliefertes Produkt verursacht werden.
- 3.4 Die Vereinbarung einer Softwarepflegeleistung begründet keine Zusage hinsichtlich Verfügbarkeit und/oder Ausfallsicherheit eines Systems.
- 3.5 Vereinbarte Pflegeleistungen werden ausschließlich dem Besteller gegenüber erbracht, eine Übertragung der Leistung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit der Softwarepflegeleistungen ein (1) Jahr beginnend mit der Lieferung/Bereitstellung der Software.

- 3.7 Insbesondere die dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten gelten auch für die beauftragten Softwarepflegeleistungen, gleichermaßen bleibt der Besteller für die mit Hilfe unserer Produkte und Leistungen erzielten Ergebnisse verantwortlich.
- 3.8 Sofern es zur Erbringung der Softwarepflegeleistungen notwendig ist, stellt der Besteller zusätzliche Informationen wie Programmcode, Konfigurationen, Protokolldaten usw. und notwendige Ressourcen zur Verfügung und ermöglicht bei Bedarf den (Remote-)Zugang zum System.
- 3.9 Soweit ETAS bei der Erbringung der Softwarepflegeleistungen als Auftragsverarbeiter im Sinne des § 62 BDSG (neu)/ Art. 28 DSGVO tätig wird, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung DS-GVO bei Softwarepflegeleistungen, Hardwarereparatur und Kalibrierungsleistungen im Rahmen eines Einzelauftrages, eines Wartungsvertrages oder einer Gewährleistung, die unter Vertragsbedingungen auf <http://www.etas.com/AGB-ETASGmbH> zu finden ist, und dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

#### 4. Hardwarereparatur und Kalibrierleistungen

- 4.1 Reparaturleistungen sind auf die fachgerechte Durchführung zur Beseitigung der angezeigten Hardwaredefekte/-probleme ausgerichtet. Erkennen wir während des Reparaturvorgangs, dass der Reparaturaufwand wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht möglich ist, werden wir den Besteller schriftlich darüber informieren.
- 4.2 Kabel werden grundsätzlich nicht repariert, sondern nur als Ganzes ausgetauscht.
- 4.3 Kalibrierungen für ETAS Messprodukte können abhängig vom Produkt wahlweise in unserem ISO oder DAkkS akkreditiertem Kalibrierlabor durchgeführt werden. Nähere Angaben zur Kalibrierdienstleistung und deren Leistungsumfang können bei ETAS angefragt werden.
- 4.4 Im Rahmen der Reparatur, Kalibrierung und/oder Wartung kann ein Zurücksetzen auf die Werkseinstellung erforderlich sein. Dadurch kann es zur Löschung oder Veränderung von kundenspezifischen Daten und Geräteeinstellungen kommen. Der Besteller hat vor Überlassung der Hardware an ETAS daher für eine umfassende Sicherung kundenspezifischer Daten Sorge zu tragen und die von ihm vorgenommenen Einstellungen abzusichern bzw. festzuhalten.
- 4.5 Im Falle der Reparatur behält sich ETAS vor, den für die jeweilige Hardware gültigen neusten Firmware-Stand aufzuspielen.
- 4.6 Die Gewährleistungsfrist für Reparaturleistungen beträgt ein (1) Jahr ab Auslieferung des reparierten Produktes an den Kunden.
- 4.7 ETAS behält sich vor, die beauftragte Leistung an qualifizierte Subunternehmer bzw. Kalibrierungslabore zu vergeben.
- 4.8 Soweit ETAS bei der Erbringung der Hardwarereparatur und Kalibrierleistungen als Auftragsverarbeiter im Sinne des § 62 BDSG (neu)/ Art. 28 DSGVO tätig wird, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung DS-GVO bei

Softwarepflegeleistungen, Hardwarereparatur und Kalibrierungsleistungen im Rahmen eines Einzelauftrages, eines Wartungsvertrages oder einer Gewährleistung, die unter Vertragsbedingungen auf [www.etas.com/AGB-ETASGmbH](http://www.etas.com/AGB-ETASGmbH) zu finden ist, und dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

#### 5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat uns alle für die Durchführung bzw. Erbringung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Bestellers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird er unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der Besteller unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.
- 5.2 Soweit von uns Arbeiten beim Besteller durchgeführt werden, sind unseren Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dem Besteller obliegen in diesem Fall alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen worden sind.
- 5.3 Im Falle von Reparatur-, Wartungs- und/oder Kalibrierdienstleistungen für Hardware hat der Besteller für eine ordnungsgemäße Versandverpackung Sorge zu tragen. Dabei hat der Besteller insbesondere darauf zu achten, dass für bestimmte Hardware, wie ETAS ETK und VME Karten, antistatische Verpackungen erforderlich sind.
- 5.4 Kommt der Besteller seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen dadurch Verzögerungen bzw. Mehraufwand, sind wir berechtigt, die vereinbarten Termine/Meilensteine anzupassen, sowie den Ersatz eines uns etwaig entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 5.5 Der Besteller ist für die korrekte Integration unserer Produkte verantwortlich und hat diese vor einer produktiven Nutzung zu validieren.
- 5.6 Der Besteller hat die mit Hilfe unserer Produkte erzeugten Arbeitsergebnisse zu validieren und in geeigneter Weise abzusichern, d.h. die korrekte Funktionalität (beispielweise im Sinne der funktionalen Sicherheit) zu validieren.

## 6. Arbeitsergebnisse

- 6.1 Bei der Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Arbeitsergebnissen (beispielsweise Konzepte, Schaltpläne, Software oder ähnlichem) räumen wir – soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – dem Besteller ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Ergebnisse durch den Besteller im Rahmen des im Einzelvertrages vorausgesetzten Gebrauch ein. Soweit im Einzelfall Produkte Dritter, insbesondere Software Dritter eingebunden und von uns ausgeliefert werden, können insoweit besondere Nutzungsbedingungen gelten, die als Anlage des Angebots/Einzelvertrages Bestandteil dieses Vertrages werden.
- 6.2 Unabhängig vom Umfang der Rechtseinräumung an den Besteller ist es uns in jedem Fall gestattet, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Ideen und Konzeptionen sowie erworbenes Know-how u. ä. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.
- 6.3 Soweit im Rahmen von Softwarewartung Fixes, Patches, Updates und/oder neue Versionen für ETAS Softwareprodukte bereitgestellt werden, richten sich die Nutzungsrechte hieran nach dem jeweils vereinbarten Lizenzmodell für das jeweilige Programm.

## 7. Fristen und Termine

- 7.1 Die für ein Projekt angegebenen Termine sowie Meilensteine dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindliche Termine vereinbart worden sind. Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Termine und Meilensteine setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Mitwirkungspflichten durch den Besteller nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung der Termine und Fristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Epidemien/Pandemien, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen. Der Besteller wird über die Verzögerung bzw. Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert werden.

## 8. Abnahme

- 8.1 Soweit unsere Leistungen der Abnahme bedürfen, wird der Besteller die Leistungen nach Übergabe und – soweit vereinbart – nach erfolgreicher Durchführung des Abnahmetests unverzüglich annehmen. Unerhebliche Mängel oder

Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien, berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern. Unsere Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung bleibt hiervon unberührt. Der Besteller hat uns etwaige Vorbehalte unter konkreter Benennung der Mängel und Abweichungen innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung des Gewerkes in schriftlicher Form mitzuteilen. Erweist sich ein Vorbehalt des Bestellers als unberechtigt, so behalten wir uns vor, dem Besteller die im Rahmen der Überprüfung der Beanstandung durch uns entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 8.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Besteller die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehende Ziffer 8.1 nicht erteilt oder trotz fristgerechter Aufforderung die Mitwirkung an einer ggf. vereinbarten gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert. Gleiches gilt, wenn der Besteller nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich (z. B. in einem Abnahmeprotokoll) erklärt, es sei denn, der Besteller spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert.
- 8.3 Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen haben wir einen Anspruch auf Teilabnahme.

## 9. Preise und Zahlungen

- 9.1 Die gemäß diesem Vertrag vereinbarten Preise verstehen sich exklusive indirekter Steuern, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Umsatzsteuern, Steuern auf Waren und Dienstleistungen, Mehrwertsteuern, Verkaufssteuern, Steuern auf bestimmte Waren und Dienstleistungen oder ähnliches sowie etwaige Zuschläge und Abgaben darauf. Derartige Steuern sind gegebenenfalls zusätzlich vom Kunden zu tragen.
- 9.2 Unterliegt die Vergütung für die Lizenz / für die Dienstleistungen einem Quellensteuerabzug nach den lokalen Gesetzen des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, hat der Besteller diese Steuer von den zu zahlenden Vergütungen einzubehalten und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Falls eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer möglich ist, z.B. aufgrund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Land, in dem der Besteller seinen Sitz hat, und dem Land, in dem ETAS seinen Sitz hat, sorgen die Parteien dafür, dass der Antrag auf eine solche Ermäßigung oder Befreiung gemäß den geltenden Vorschriften bearbeitet wird. Der Besteller ist verpflichtet, der ETAS eine Quellensteuerbescheinigung für die einbehaltene Steuer vorzulegen.
- 9.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

- 9.4 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die Leistungserbringung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 9.5 Ferner sind wir berechtigt, erhaltene Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 9.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 9.7 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

## 10. Sachmängel

- 10.1 Ist die von uns geschuldete Leistung eine Werkleistung, verjähren Sachmängelansprüche in zwölf (12) Monaten ab Abnahme des Werks oder – im Falle nicht der Abnahme unterliegender/nicht abnahmefähiger Werke - nach Auslieferung (Gefahrübergang). Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 10.2 Zeigt sich ein Sachmangel innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Bei Software setzt der Gewährleistungsanspruch voraus, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Besteller übernommenen Änderungsstand auftritt.
- 10.3 Im Falle der Mangelbeseitigung erfolgt die Beseitigung des Mangels nach unserer Wahl beim Besteller oder bei uns. Der Besteller hat uns die bei ihm vorhandenen zur Mangelbeseitigung nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung und/oder Leistungserbringung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

### 10.8 Sachmängel sind nicht

- natürlicher Verschleiß;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die auf Grund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
- nicht reproduzierbare Softwarefehler oder Hardwarefehler.

10.9 Für Software, die der Besteller oder ein Dritter über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haften wir nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel. Eine Haftung für fehlende Interoperabilität der überlassenen Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung, insbesondere mit den beim Besteller eingesetzten Software- und Hardwareprodukten, besteht nicht.

10.10 Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch Sachmängel einer von uns gelieferten Software zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Besteller eine angemessene und regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.

10.11 Wir haften nicht für die Beschaffenheit des Werkes, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

10.12 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

10.13 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels nicht durch unsere Reparaturabteilung hat durchführen lassen.

10.14 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 und Ziffer 12

geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.

- 10.15 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind (vgl. Ziffer 11), gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechend. Enthält ein Werk Standardprodukte von Fremdherstellern, beschränkt sich unsere Pflicht zur Mangelbeseitigung zunächst auf eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Fremdhersteller. Wird der Mangel durch den Fremdhersteller nicht beseitigt, kann der Besteller nach den vorstehenden Bestimmungen eine Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

### 11. Schutz - und Urheberrechte (Rechtsmängel)

- 11.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 11.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt (EPO) oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 11.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 11.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 13 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 11.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 11.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 11.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse

in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.

- 11.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12.
- 11.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer 10.1 entsprechend.
- 11.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 sowie Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- 11.10 Das Produkt kann Komponenten, die Standards (z.B. Mobilfunk-Standards, WLAN-Standards) implementieren, integrierte Elektronik und/oder zugehörige Software enthalten, die von Unter-Lieferanten geliefert oder zur Verfügung gestellt werden und möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter nutzen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Lizenzen zur Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte Dritter für das Produkt und entsprechende Freistellungen von Ansprüchen gegen den Besteller auf Grundlage dieser gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht Teil der Leistungen der ETAS. Lizenzen zur Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte muss der Besteller direkt von deren Inhabern einholen. „Standards“ bedeutet eine technische Spezifikation oder Funktion, die (i) durch ein Standardisierungsgremium (beispielsweise ETSI oder IEEE) übernommen wurde, (ii) durch eine Forschungseinrichtung, Industrieunternehmen oder andere Marktteilnehmer definiert wurde, um eine technische Übereinstimmung oder Kompatibilität sicherzustellen, oder (iii) durch gängige Praxis in einem bestimmten technischen Bereich etabliert wurde.
- 11.11 Im Falle von behaupteten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter durch die Nutzung von in dem Produkt enthaltener Komponenten, die Standards implementieren, integrierter Elektronik und/oder zugehörige Software durch den Besteller, wird ETAS dem Besteller auf Anfrage in angemessenem Umfang relevante Informationen zu diesen Behauptungen zur Verfügung stellen. Dies umfasst die Weitergabe von Dokumenten, auf die ETAS Zugriff hat und zu deren Weitergabe an den Besteller ETAS berechtigt ist.

### 12. Schadensersatzansprüche/ Produkthaftung

- 12.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
  - wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
  - aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
  - aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

- 12.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 12.3 **Mit unseren Leistungen und Produkten ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Diese Aktionen können zu Schäden an Leib und Leben oder Eigentum führen. Unsere Leistungen und Produkte sind daher ausschließlich für die Bedienung durch qualifiziertes Fachpersonal vorgesehen.** Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernehmen wir keine Haftung.
- 12.4 Bei Verwendung unserer Leistungen und Produkte für sicherheitsrelevante Eingriffe in das Fahrzeugverhalten (wie durch Stimulation der Bussysteme des Fahrzeuges, z.B. CAN, oder durch Bypassing in Steuergeräte des Fahrzeuges, z.B. bei Steuergeräten des Antriebsstrangs, des Fahrwerks oder der Karosserie) sowie beim Einsatz unserer Leistungen und Produkte zusammen mit Steuergeräten, bei denen durch Fehlfunktionen Gefahren für Leib und Leben bestehen, ist durch den Anwender sicherzustellen, dass Vorrichtungen installiert werden, die es erlauben, das System im Gefahrenfall in einem sicheren Zustand zu überführen (z.B. in den Notaus- oder Notlaufbetrieb).
- 12.5 Wir übernehmen keine Haftung für Auswirkungen an oder Beeinträchtigungen unserer Leistungen und Produkte im Hinblick auf Leistung, Verwendbarkeit und Sicherheit, die aus der Verwendung von kundeneigenen Software-, Modell- oder Hardwareanteilen sowie Zugriffen auf unsere Leistungen und Produkte über von uns freigegebene Schnittstellen herrühren.
- 12.6 Verursacht ein Mangel unserer Produkte beim Besteller einen Verlust oder eine Beschädigung von Daten und/oder Programmen, umfasst unsere Ersatzpflicht nicht den Aufwand für deren Wiederbeschaffung. Dem Besteller obliegt insoweit die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung.
- 12.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.8 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13. Rücktritt**
- 13.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte – berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag für die Zukunft zu kündigen.
- 13.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt wird.
- 13.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
  - wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 13.4 Wir sind zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn die Durchführung des Vertrages aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der Rechtslage nicht mehr zulässig wäre.
- 13.5 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts/Kündigung unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 13.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 14. Exportkontrolle und Zoll**
- Für Ausfuhrkontrolle und Zoll gelten die "ETAS Bedingungen zur Exportkontrolle und Zoll" in der zum Angebotszeitpunkt gültigen Fassung, die auf der ETAS-Website ([www.etas.com/AGB-ETASGmbH](http://www.etas.com/AGB-ETASGmbH)) abrufbar sind oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich des Kaufpreises für unsere Erzeugnisse, Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 15.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 15.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von

gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
- 16.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller, -
- Kaufmann ist oder
  - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
  - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.
- 16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

\* \* \*

**ETAS GmbH**